

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich.
Der Verwaltungsakt wurde ortsüblich in den Amts- und Gemeindeblättern der
Flurbereinigungsgemeinde sowie den angrenzenden Gemeinden bekannt gemacht.

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren

Böbingen (Lpf)

Produktnummer: 41170-HA2.3.

Flurbereinigungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung der Vereinfachten Flurbereinigung (§ 86 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG))

Hiermit wird für die nachstehend näher bezeichneten Teile der Gemarkungen Altdorf, Böbingen, Gommersheim, Freimersheim und Freisbach das

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Böbingen (Lpf)

angeordnet, um Maßnahmen der Landentwicklung, Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermöglichen und durchzuführen.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet, dem die nachstehend aufgeführten Flurstücke unterliegen, wird hiermit festgestellt.

Gemarkung Altdorf

die Flurst.-Nrn. 1397/4 und 1427.

Gemarkung Böbingen

die Flurst.-Nrn. 295/18, 295/19, 320/2, 338/1, 338/3, 359/1-467,
486/3, 499/2-600, 651, 736/2-740/4, 740/14, 740/16,
741/1- 926, 928/1, 928/2, 928/3, 928/4,
928/5, 928/6, 929-950, 975/3, 2070-2206, 3075- 3240,
3352-3382/6, 3384, 3385-3584/2,
3587/2, 3587/3, 3587/4, 3587/6, 3588/2, 3607/1,
3607/2, 3648/3 und 3670/2.

Gemarkung Gommersheim

die Flurst.-Nrn. 644, 645, 668/1, 671/1, 1126/6 und 1127.

Gemarkung Freimersheim

die Flurst.-Nrn. 5197/2, 5198/2, 5199/2, 5225/2, 5226/2 und 5237.

Gemarkung Freisbach

die Flurst.-Nrn. 825/1 und 1006/2.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss.

Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen:

“Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Böbingen (Lpf)”.

Ihr Sitz ist in Böbingen, Landkreis Südliche Weinstraße.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie in Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum

(DLR) Rheinpfalz

Konrad-Adenauer-Straße 35

67433 Neustadt

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte

Je ein Abdruck dieses Flurbereinigungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer Übersichtskarte liegen einen Monat lang nach der Bekanntmachung zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei:

der Verbandsgemeindeverwaltung Edenkoben, Poststraße 23 in 67480 Edenkoben,

der Verbandsgemeindeverwaltung Lingenfeld, Hauptstraße 60 in 67360 Lingenfeld,

dem Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Böbingen und

der Stadtverwaltung Neustadt -Untere Landwirtschaftsbehörde-, Zimmer Nr. 38, Hindenburgstraße 9 a in 67433 Neustadt an der Weinstrasse.

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:2500 dargestellt.

Begründung:

1. Sachverhalt:

Die geplante Flurbereinigung an den Bachläufen in Böbingen besteht aus 2 Teilgebieten. Zum einen das Gebiet am Triefenbach mit einer Fläche von ca. 97 ha und zum andern das Gebiet am Modenbach mit einer Fläche von ca. 82 ha.

Auf Grund der identischen Zielsetzung ist jedoch die gemeinsame Bearbeitung flurbereinigungstechnisch zweckmäßig.

Neben der Ausweisung von Gewässerrandstreifen gemäß des Gewässerpflegeplanes soll versucht werden, die agrarstrukturelle Situation der Gebiete durch verbesserte Erschließung, Zusammenlegung von Pacht- u. Eigentumsflächen und optimierte Gewinnenzuschnitte zu verbessern.

Das Verfahren ist folgendermaßen begrenzt:

Abgrenzung des Verfahrensgebietes am Triefenbach

(siehe Anlage : Übersichtskarte mit Abgrenzung des FlurbG)

Norden	K 6.
Westen	Gemarkungsgrenze.
Süden	<i>von West nach Ost:</i> Wirtschaftsweg Flst.Nr. 398/3 (Brühlweg), Wirtschaftsweg Flstr.Nr. 359/2, 620/1, 651 (Im Hundsrück), K 37.
Osten	Gemarkungsgrenze.

Abgrenzung des Verfahrensgebietes am Modenbach

(siehe Anlage : Übersichtskarte mit Abgrenzung des FlurbG)

Norden	<i>von West nach Ost:</i> Wirtschaftsweg Flst.Nr. 3584, 3588, 3607 und 3705.
Westen	Gemarkungsgrenze.
Süden	Gemarkungsgrenze.
Osten	L 530.

Für die Ortsgemeinde Böbingen ist der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Edenkoben aus dem Jahre 2001 mit dem dazugehörigen Landschaftsplan verbindlich (Genehmigung am 04.12.2001).

Die Ortsgemeinde Böbingen hat aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 16.03.2006 beim DLR Rheinpfalz Antrag auf Durchführung einer Bodenordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz gestellt.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die anderen fachlich betroffenen Stellen wurden zum Verfahren gehört und haben sich für die Durchführung eines Verfahrens ausgesprochen.

Die am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten wurden vom DLR Rheinpfalz am 11.07.2006 in einer Aufklärungsversammlung in Böbingen eingehend über das geplante Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Beschluss wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 86 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354).

Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 Flurbereinigungsgesetz

- Anhörung der zu beteiligenden Behörden und Stellen und
- Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Teilnehmer des Verfahrens

sind erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Das Gebiet des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens umfaßt die unter Ziffer I.2. aufgeführten Flurstücke der Gemarkungen Altdorf, Böbingen, Gommersheim, Freimersheim und Freisbach.

Das Gebiet besteht überwiegend aus Acker- und Grünlandflächen. Durch das eine Teilgebiet verläuft der Triefenbach, durch das andere der Modenbach.

Gemäß den Vorgaben des Gewässerpflegeplanes sollen an beiden Gewässern Gewässerrandstreifen ausgewiesen werden und zwar nördlich des Modenbaches ein Streifen von ca 10 bis 15 m, im westlichen Bereich des Triefenbaches beidseits ca 5 m, im östlichen Bereich auf der Nordseite ein größerer Streifen, der gleichzeitig als Retentionsraum (Wasserrückhaltung) dient.

Diese Maßnahme dient damit der Entwicklung der natürlichen Gewässerdynamik, der Landespflege und dem Arten- und Biotopschutz.

Im Zuge der vorgenannten Umsetzung soll gleichzeitig die agrarstrukturelle Situation verbessert werden und zwar durch Einziehung und Neuausweisung sowie teilweise Befestigung von Wirtschaftswegen. Daneben sollen Eigentums- und Pachtflächen zu größeren Bewirtschaftungseinheiten zusammengelegt und die Gewinnzuschnitte optimiert werden..

Die materiellen Voraussetzungen des § 86 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 FlurbG sind damit gegeben.

Neustadt, den 05.09.2006

Im Auftrag

gez. Heinz Schröder